

**Von:** Persinger Thomas  
**An:** Postfach Teamassistenz Sektion I  
**Gesendet am:** 10.10.2019 09:42:18  
**Betreff:** MDR-KM 743467-2019-20 47. Novelle zur Dienstordnung  
1994

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage wird im Sinne der gemeinsamen Länderstellungnahme vom 2. Mai 2002, VSt-2708/48, das digitale Dokument zu

„Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (47. Novelle zur Dienstordnung 1994) geändert wird“

übermittelt.

Die vidiierte Fassung wird per Boten überbracht.

Mit freundlichen Grüßen

**Thomas Persinger**

Magistratsdirektion der Stadt Wien  
Geschäftsbereich Recht  
Fachgruppe Stadt- und Bundesverfassung  
1082 Wien, Rathaus, Stiege 8, 2. Stock

Telefon +43 1 4000 82328  
eMail: [thomas.persinger@wien.gv.at](mailto:thomas.persinger@wien.gv.at)



Stadt

wien

# ENTWURF

---

**Jahrgang 2019**

**Ausgegeben am xx. xxxx 2019**

---

**xx. Gesetz:**

**Dienstordnung 1994; Änderung**

---

## **Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (47. Novelle zur Dienstordnung 1994) geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Die Dienstordnung 1994, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 42/2019, wird wie folgt geändert:

*§ 30a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; diesem Absatz werden folgende Abs. 2 bis 6 angefügt:*

„(2) Insoweit zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung nach Abs. 1 ärztliches Fachwissen erforderlich ist, hat die Dienstbehörde Amtsärzte beizuziehen oder von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (§§ 9 und 10 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes – B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967) Befund und Gutachten einzuholen. Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter besorgt diese Aufgabe im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei unbeschadet ihrer Rechte als Selbstverwaltungskörper an die Weisungen der Gemeinde Wien gebunden. Die Kosten und Aufwendungen dieser Aufgabe sind von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter nach den Rechnungsvorschriften der Sozialversicherung zu verzeichnen und werden von der Gemeinde Wien monatlich bevorschusst und ersetzt. Der Gemeinde Wien sind die zur Prüfung der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Erledigung dieser Aufgabe notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter ist zum Zweck der Befundung und Erstellung von Gutachten über den Gesundheitszustand von Beamten der Stadt Wien insoweit zur Verarbeitung der in Abs. 4 genannten und aller weiteren für die Befundung und Gutachtenerstellung erforderlichen personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art. 4 Z 2 der Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, als es sich um Daten handelt, die zur Erfüllung der der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter mit Abs. 2 und 6 übertragenen Aufgabe eine wesentliche Voraussetzung bilden. Insbesondere ist die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter ermächtigt, in Vollziehung der mit Abs. 2 und 6 übertragenen Aufgabe Daten über den Gesundheitszustand von Beamten der Stadt Wien an den Magistrat zu übermitteln.

(4) Der Magistrat hat der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zum Zweck der Erfüllung der dieser mit Abs. 2 und 6 übertragenen Aufgabe

1. Personalnummer, Vor- und Familienname, akademischen Grad, Geburtsdatum und Anschrift,
2. Dienstesintritt, Bedienstetenkategorie, Verwendung und Tätigkeitsprofil,
3. vorangegangene und laufende Abwesenheiten vom Dienst wegen Krankheit oder Unfall sowie
4. sonstige personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten (Abs. 3) des zu untersuchenden Beamten, die für die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zur Wahrnehmung der ihr mit diesem Gesetz übertragenen Aufgabe eine wesentliche Voraussetzung bilden,

zu übermitteln.

(5) Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter darf die in Abs. 4 genannten Daten nur insoweit an die ihr zur Verfügung stehenden Gutachter übermitteln, als dies zur Erfüllung der in Abs. 2 und 6 genannten Aufgabe unbedingt erforderlich ist. Insofern Vertragspartner der Versicherungsanstalt

öffentlich Bediensteter in deren Namen zur Erfüllung der in Abs. 2 und 6 genannten Aufgabe tätig werden, gilt der erste Satz sinngemäß.

(6) Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß für die Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 6 sowie für die Beurteilung der Dienstfähigkeit gemäß § 31 Abs. 2, § 68a Abs. 2 und § 69 Abs. 1 bis 2.“

## Vorblatt

### ***Ziele und wesentlicher Inhalt:***

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) neben dem Gesundheitsdienst der Stadt Wien, welcher diese Aufgabe im Zusammenhang mit Umstrukturierungsmaßnahmen sukzessive abgeben wird, mit der amtsärztlichen Begutachtung von Beamtinnen und Beamten der Stadt Wien in näher genannten Verfahren betraut. Die BVA ist seit 2007 zur ärztlichen Begutachtungen von Beamtinnen und Beamten des Bundes in Ruhestandsversetzungsverfahren zuständig, weshalb sie auf diesem Gebiet bereits umfangreiche Erfahrung aufweist und den hohen Qualitätsstandard sichern kann.

### ***Auswirkungen des Regelungsvorhabens:***

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Nachdem durch den Gesetzesentwurf lediglich Aufgaben, die bereits bisher von der Stadt Wien besorgt wurden, gegen Aufwandsersatz an die BVA übertragen werden sollen, ist von keinen Mehrkosten für die Stadt Wien auszugehen. Angesichts des Umstandes, dass auf Grund der der BVA zur Verfügung stehenden Infrastruktur mit einer rascheren Gutachtenerstellung zu rechnen ist, sind darüber hinaus derzeit nicht näher bezifferbare positive finanzielle Auswirkungen für die Stadt Wien zu erwarten.

Für den Bund und andere Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Gesetzesvorhaben keine Kosten.

– Auswirkungen auf die Bezirke:

Keine.

#### **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

#### **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine.

### ***Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:***

Der vorgesehene Regelungsinhalt fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

### ***Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:***

Da dieses Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter vorsieht, ist die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG erforderlich.

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner Teil**

Im Zusammenhang mit Umstrukturierungen wird die amtsärztliche Begutachtung von – vor allem öffentlich-rechtlichen – Bediensteten der Stadt Wien künftig keinen Tätigkeitsschwerpunkt des Gesundheitsdienstes der Stadt Wien mehr darstellen. Um Ressourcenengpässe zu vermeiden, soll diese Aufgabe künftig hauptsächlich von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) wahrgenommen werden, welche diesbezüglich bereits seit 2007 mit der sachverständigen ärztlichen Begutachtung von Beamtinnen und Beamten des Bundes umfangreiche Erfahrungen sammeln konnte.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch den Gesetzesentwurf werden lediglich Aufgaben, die bereits bisher von der Stadt Wien besorgt wurden, gegen Aufwandsersatz an die BVA übertragen, weshalb von keinen Mehrkosten für die Stadt Wien auszugehen ist, zumal auch die sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben unterliegenden günstigen BVA-Tarife genutzt werden können. Angesichts des Umstandes, dass auf Grund der der BVA zur Verfügung stehenden Infrastruktur mit einer rascheren Gutachtenerstellung zu rechnen ist, sind darüber hinaus derzeit nicht näher bezifferbare positive finanzielle Auswirkungen für die Stadt Wien zu erwarten.

Für den Bund und andere Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Gesetzesvorhaben keine Kosten.

### **II. Besonderer Teil**

#### **Zu Art. I (§ 30a DO 1994):**

Bei Zweifel an der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen Eignung, in Verfahren bei ungenügender Beschreibung, im Zusammenhang mit der Überprüfung der Dienstfähigkeit bei Krankheit oder Unfall und der Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit sowie in Reaktivierungsverfahren wurden bisher die Amtsärztinnen und Amtsärzte der amts- und fachärztlichen Begutachtungsstelle des Gesundheitsdienstes der Stadt Wien als Amtssachverständige herangezogen.

Im Zusammenhang mit der geplanten Neuausrichtung des Gesundheitsdienstes der Stadt Wien kann von diesem die gutachterliche Amtssachverständigentätigkeit in Zukunft in einem immer geringer werdenden Ausmaß wahrgenommen werden. Es besteht daher die Notwendigkeit, für diese Aufgabe der Gemeinde Wien eine alternative Lösung zu finden. Nachdem angesichts der Vielzahl der zu erstellenden Gutachten Einzelbeauftragungen nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, soll diese Aufgabe der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) übertragen werden.

Nachdem der BVA bereits 2007 mit einer Änderung des § 14 Abs. 3 BDG 1979 (BGBl. I Nr. 89/2006) die Erstellung von ärztlichen Gutachten in Verfahren über die Versetzung von Beamtinnen und Beamten des Bundes in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit übertragen wurde, verfügt sie auf diesem Gebiet über umfangreiche einschlägige Erfahrungen. Somit kann für die genannten Verfahren auch weiterhin eine hohe Qualität sowie eine einheitliche Form von Befund und Gutachten sichergestellt werden. Darüber hinaus werden, wenn die BVA zur Befundung Fachärztinnen und Fachärzte aus ihrer Sachverständigenliste heranzieht, die vergleichsweise günstigen BVA-Tarife zur Anwendung gelangen. Im Einvernehmen mit der BVA soll die Übertragung sukzessive erfolgen, um die geplanten Abläufe gegebenenfalls optimieren zu können. Die Erledigung der von der BVA im eigenen Wirkungsbereich zu besorgenden Aufgaben wird durch die gegenständliche Übertragung von Aufgaben nicht beeinträchtigt. Die BVA wird die mit der Aufgabe verbundenen Aufwendungen und Kosten nach den Rechnungsvorschriften der Sozialversicherung, die eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Gebarung vorsehen, verzeichnen. Für sämtliche der BVA im Zusammenhang mit dieser Aufgabenübertragung entstehenden erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen wird die Stadt Wien der BVA Aufwandsersatz leisten. Somit soll im Wesentlichen das gleiche bewährte Modell, das bereits bei der Beauftragung der BVA durch den Bund zur Anwendung kommt, auch für Beauftragungen der BVA durch die Gemeinde Wien maßgebend sein.

Die Übertragung der Aufgaben der Gemeinde Wien an die BVA erfolgt gemäß Art. 120b Abs. 2 B-VG. Die BVA wird bei der Besorgung der übertragenen Aufgaben gesetzlich an die Weisungen der Gemeinde Wien gebunden; diese werden sich auf organisatorische und formale Belange beziehen, nicht jedoch auf den fachlichen Inhalt ärztlicher Befunde und Gutachten. Für die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben sowie der Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ist im

Rahmen des Aufsichtsrechts eine Berichts- und Informationspflicht der BVA an die Gemeinde Wien vorgesehen.

Zur Einholung von Befund und Gutachten in Verfahren über die Versetzung von Beamtinnen und Beamten des Bundes in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bedient sich die BVA externer Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, welche auf Werkvertragsbasis im Namen der BVA tätig werden. Die BVA trägt die Letztverantwortung für die an die Dienstbehörde übermittelten Gesamtgutachten. Auf Grund der bisherigen positiven Erfahrungen mit diesem System soll dieses auch im Zusammenhang mit der Begutachtung von Beamtinnen und Beamten der Stadt Wien zum Tragen kommen, zumal die zu erwartenden Fallzahlen von den Ärztinnen und Ärzten der BVA alleine kaum zu bewältigen sein werden.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

#### Artikel I

#### Änderung der Dienstordnung 1994

§ 30a. Bestehen berechtigte Zweifel an der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen Eignung des Beamten, so hat sich dieser auf Anordnung des Magistrats einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und an dieser, sofern es ihm zumutbar ist, mitzuwirken.

§ 30a. (1) Bestehen berechtigte Zweifel an der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen Eignung des Beamten, so hat sich dieser auf Anordnung des Magistrats einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und an dieser, sofern es ihm zumutbar ist, mitzuwirken.

(2) Insoweit zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung nach Abs. 1 ärztliches Fachwissen erforderlich ist, hat die Dienstbehörde Amtsärzte beizuziehen oder von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (§§ 9 und 10 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes – B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967) Befund und Gutachten einzuholen. Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter besorgt diese Aufgabe im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei unbeschadet ihrer Rechte als Selbstverwaltungskörper an die Weisungen der Gemeinde Wien gebunden. Die Kosten und Aufwendungen dieser Aufgabe sind von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter nach den Rechnungsvorschriften der Sozialversicherung zu verzeichnen und werden von der Gemeinde Wien monatlich bevorschusst und ersetzt. Der Gemeinde Wien sind die zur Prüfung der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Erledigung dieser Aufgabe notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter ist zum Zweck der Befundung und Erstellung von Gutachten über den Gesundheitszustand von Beamten der Stadt Wien insoweit zur Verarbeitung der in Abs. 4 genannten und aller weiteren für die Befundung und Gutachtenerstellung erforderlichen personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art. 4 Z 2 der Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, als es sich um Daten handelt, die zur Erfüllung der der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter mit Abs. 2 und 6 übertragenen Aufgabe eine wesentliche Voraussetzung bilden. Insbesondere ist die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter ermächtigt, in Vollziehung der mit Abs. 2 und 6 übertragenen Aufgabe Daten über den Gesundheitszustand von Beamten der Stadt Wien an den Magistrat zu übermitteln.



**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

(4) Der Magistrat hat der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zum Zweck der Erfüllung der dieser mit Abs. 2 und 6 übertragenen Aufgabe

1. Personalnummer, Vor- und Familienname, akademischen Grad, Geburtsdatum und Anschrift,

2. Dienst Eintritt, Bedienstetenkategorie, Verwendung und Tätigkeitsprofil,

3. vorangegangene und laufende Abwesenheiten vom Dienst wegen Krankheit oder Unfall sowie

4. sonstige personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten (Abs. 3) des zu untersuchenden Beamten, die für die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zur Wahrnehmung der ihr mit diesem Gesetz übertragenen Aufgabe eine wesentliche Voraussetzung bilden,

zu übermitteln.

(5) Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter darf die in Abs. 4 genannten Daten nur insoweit an die ihr zur Verfügung stehenden Gutachter übermitteln, als dies zur Erfüllung der in Abs. 2 und 6 genannten Aufgabe unbedingt erforderlich ist. Insofern Vertragspartner der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter in deren Namen zur Erfüllung der in Abs. 2 und 6 genannten Aufgabe tätig werden, gilt der erste Satz sinngemäß.

(6) Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß für die Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 6 sowie für die Beurteilung der Dienstfähigkeit gemäß § 31 Abs. 2, § 68a Abs. 2 und § 69 Abs. 1 bis 2.

DER LANDESHAUPTMANN  
VON WIEN

MDR - KM 743467-2019-19  
Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994  
(47. Novelle zur Dienstordnung 1994)  
geändert wird; Art. 97 B-VG

Wien, 2. OKT. 2019

Bundeskanzleramt

Der Wiener Landtag hat in seiner Sitzung vom 27. September 2019 das beiliegende Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (47. Novelle zur Dienstordnung 1994), beschlossen. Gemäß Art. 97 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes wird um die Erteilung der Zustimmung der Bundesregierung zu der in diesem Gesetz vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung ersucht.

Im Sinne der gemeinsamen Länderstellungnahme vom 2. Mai 2002, Zl. VST - 2708/48, wird der Gesetzesbeschluss in Form einer beglaubigten Gleichschrift und eines digitalen Dokuments an den User [teamassistenzi@bka.gv.at](mailto:teamassistenzi@bka.gv.at) vorgelegt.

  
Dr. Michael Ludwig

Beilage